WASSERRECHTSABTEILUNG

4021 Linz
Kärntnerstraße 12

LAND OBERÖSTERREICH

Aktenzeichen: **Wa-200293/109-2006-Schü/Br**

Bearbeiterin: ORR Mag. Gertraud Schützeneder
Telefon: 0732 / 7720-12916
Fax: 0732 / 7720-12825
E-mail: wa.post@ooe.gv.at

26. April 2006

Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis;
Ortskanalisation; Erweiterung BA 02;
1. wasserrechtliche Überprüfung
2. nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für Änderungen und zusätzlich errichtete Kanäle
3. Feststellung des Erlöschens für nicht errichtete Anlageteile

Gemeinde Hofkirchen/Trkrs.
Zahl. ..... Blg. .....
Eing. - 4. Mai 2006
Gesehen:

Kopie an Spirk
4.5.06

BESCHEID

Vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz ergeht folgender

Spruch

I. Wasserrechtliche Überprüfung

Es wird festgestellt, dass die von der Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis ausgeführten Anlagen zur Erweiterung der öffentlichen Kanalisationsanlage durch die Errichtung und den Betrieb zusätzlicher Schmutzwasserkanäle in den Siedlungsgebieten Hofkirchen-Nord Voglsam und Riedl, Unternberg (Berghuber), Stolz, Altreither-Bokrrath, Distlberg-Weinbauer, Winkling und Huber-Ebner entsprechend den von der Spirk & Partner Ziviltechnikergesellschaft mbH, Steyr, erstellten Projektsunterlagen "Abwasserbeseitigung Hofkirchen BA 02, Einreichprojekt 2001" mit der mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 13. August 2001, Wa-200293/89-2001-Fr/Bg, erteilten Bewilligung im Wesentlichen übereinstimmen.

Die bei der Überprüfung festgestellten Mängel sind wie folgt zu beseitigen:

1. Sanierung des HS Distlberg nach dem Stand der Technik und Vorlage der ÖNORM-gemäßen Dichtheitsprotokolle über die gesamte Länge des Sammlers bis spätestens **31. Oktober 2006**.
2. Überprüfung der Kanalisation bis zur Einmündung der Druckleitung Distlberg hinsichtlich allfälliger Fehlanschlüsse. Über diese Überprüfungen sind Protokolle anzufertigen und ist auch festzuhalten, welche Mängel festgestellt wurden.
3. Für die Überprüfung auf allfällige Fehlanschlüsse wird eine Frist bis spätestens **31. Mai 2006** festgesetzt.

4. Die Fehlanschlüsse sind zu beseitigen und wird hierfür eine Frist bis spätestens **31. Oktober 2006** festgesetzt.
5. Die Durchführung der Mängelbehebungs- und Sanierungsmaßnahmen samt Vorlage eines Berichtes sowie der Protokolle ist der Wasserrechtsbehörde sodann unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die folgenden bei der Überprüfung festgestellten geringfügigen Abweichungen vom bewilligten Projekt werden nachträglich wasserrechtlich genehmigt:

- Der NS 34 wurde in westlicher Richtung verschoben, sodass dieser nunmehr hauptsächlich im öffentlichen Gut liegt.
- Der NS 9 wurde um eine Schachthaltung verlängert ausgeführt.

Ergänzende Bestandteile dieses Spruchabschnittes sind die Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung vom 14. März 2006 sowie die entsprechend klausulierten Projektsunterlagen.

Rechtsgrundlage
§§ 99 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215, in der derzeit geltenden Fassung (WRG 1959)

II. Nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für geändert und zusätzlich errichtete Anlageteile

Der Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis wird die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung zu der gegenüber der wasserrechtlichen Bewilligung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 13. August 2001, Wa-200293/89-2001-Fr/Bg, geänderten und zusätzlichen Ausführung der Kanäle, wie folgt:

- der NS 37 zwischen den Schächten E 1 und E 2 liegt nunmehr auf Privatgrundstücken mit den Parzellen Nr. 116/2 und 116/9, jeweils KG Hofkirchen,
- der NS Sinn wurde zur Gänze mit einer Länge von 116,21 m neu errichtet und berührt das Privatgrundstück Nr. 20/1, KG Hofkirchen,
- der NS 33.2 wurde an Stelle des NS 32 errichtet und berührt zusätzlich die Privatgrundstücke Nr. 226/4 und 226/5, KG Hofkirchen,
- der NS 39 wurde ebenfalls verlängert ausgeführt und berührt zusätzlich die Grundstücke Nr. 844/2 und 844/5, jeweils KG Hofkirchen,
- die Druckleitung Distlberg wurde in östlicher Richtung verschoben und verläuft grundsätzlich entlang der Grundgrenze zwischen den Parzellen Nr. 844/1 und 1315/2, jeweils KG Hofkirchen,
- der NS 40 wurde um zwei Schachthaltungen verlängert ausgeführt, wobei zusätzlich die Privatgrundstücke Nr. 865/2 und 851/3, jeweils KG Hofkirchen, berührt werden,
- weiters gelangten noch zusätzlich die Kanäle NS HE1, NS 33.1 und NS 33.3 zur Ausführung,

so wie im Ausführungsoperat "Abwasserbeseitigung Hofkirchen BA 02" der Spirk & Partner Ziviltechnikergesellschaft mbH, Steyr, vom 28. November 2005, Projektnummer 99-123, dargestellt, erteilt.

Für die geändert und zusätzlich errichteten Kanäle gelten die Vorschreibungspunkte des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 13. August 2001, Wa-200293/89-2001-Fr/Bg.

Die Änderungen und Erweiterungen erfolgen im Rahmen des der Linz Service GmbH eingeräumten Maßes der zulässigen Einleitung in die Donau und nach Maßgabe des der Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 1. Juli 1998, Wa-200293/70/Fr/Pf, eingeräumten Maßes der zulässigen Einleitung in die Kanalisationsanlage der Marktgemeinde St. Florian.

Ergänzende Bestandteile dieses Spruchabschnittes sind die Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung vom 14. März 2006 sowie die entsprechend klausulierten Projektsunterlagen.

Rechtsgrundlage
§§ 9, 11-15, 30, 32, 33, 50, 72, 99, 102, 105 und 111 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der derzeit geltenden Fassung (WRG 1959)

III. Freiwillig eingeräumte Dienstbarkeiten

Es wird hiermit festgestellt, dass mit dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides (Spruchabschnitt II. als Teilbescheid) die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes und im erforderlichen Ausmaß der Wartung und Erhaltung der gemäß Spruchabschnitt II. dieses Bescheides wasserrechtlich bewilligten Wasserbenutzungsanlagen (Leitungen samt Nebenanlagen) zu Gunsten des Inhabers dieser Bewilligung und zu Lasten der bei bewilligungsgemäßer Ausführung berührten Grundstücke im Sinne der Bestimmungen des § 63 lit. b WRG 1959 als eingeräumt anzusehen ist.

Rechtsgrundlage
§§ 72, 99 und 111 Abs. 4 WRG 1959

IV. Wasserrechtliche Überprüfung

Es wird festgestellt, dass die zusätzlich bzw. abgeändert ausgeführten Anlageteile der Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis mit der unter Spruchabschnitt II. dieses Bescheides erteilten Bewilligung im Wesentlichen übereinstimmen.

Ergänzende Bestandteile dieses Spruchabschnittes sind die Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung vom 14. März 2006 sowie die entsprechend klausulierten Projektsunterlagen.

Rechtsgrundlage
§§ 99 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215, in der derzeit geltenden Fassung (WRG 1959)

V. Feststellung des Teilerlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes

Es wird festgestellt, dass die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 13. August 2001, Wa-200293/89-2001-Fr/Bg, der Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis erteilte Bewilligung zur Errichtung der Verlängerung des Stranges NS 35, des Stranges NS 36, des Stranges NS 31.1 und des Stranges NS 32 mit Ablauf des 30. Juni 2004 erloschen ist.

Aus dem Anlass des Erlöschens dieser wasserrechtlichen Bewilligung sind keine letztmaligen Vorkehrungen zu treffen.

Ebenso wird festgestellt, dass die durch das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechts entbehrlich gewordenen, nicht im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten erloschen sind.

Weiters wird festgestellt, dass durch diese Erlöschensfeststellung die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 13. August 2001, Wa-200293/89-2001-Fr/Bg, erteilten Rechte unberührt bleiben.

Rechtsgrundlage
§§ 27 Abs. 1 lit. f), 29 und 99 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215, in der derzeit geltenden Fassung (WRG 1959)

VI. Verfahrenskosten

Die Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis wird verpflichtet, nach Rechtskraft des Bescheides den unten errechneten Betrag mit dem angeschlossenen Erlagschein binnen 14 Tagen einzuzahlen:

Kommissionsgebühr für die mündliche Verhandlung
vom 14. März 2006
(3 Amtsorgane 7/2 Stunden á 17,40 Euro) **365,40 Euro**

Rechtsgrundlage
§ 77 AVG in Verbindung mit § 3 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2001, LGBl.Nr. 127/2001, in der derzeit geltenden Fassung

Begründung

Zu I.:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 13. August 2001, Wa-200293/89-2001-Fr/Bg, wurde der Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis die wasserrechtliche Bewilligung zur Erweiterung der öffentlichen Kanalisationsanlage durch die Errichtung und den Betrieb zusätzlicher Schmutzwasserkanäle in den Siedlungsgebieten Hofkirchen-Nord Voglsam und Riedl, Unternberg (Berghuber), Stolz, Altreither-Bokrrath, Distlberg-Weinbauer, Winkling und Huber-Ebner entsprechend den von der Spirk & Partner Ziviltechnikergesellschaft mbH, Steyr, erstellten Projektsunterlagen "Abwasserbeseitigung Hofkirchen BA 02, Einreichprojekt 2001" mit Einleitung der im Entsorgungsgebiet anfallenden Abwässer unter Mitbenutzung der Orts-

kanalisationsanlagen der Marktgemeinden St. Florian und Asten und der Linz Service GmbH sowie der Regionalkläranlage Asten in die Donau nach Maßgabe des der Linz Service GmbH eingeräumten Maßes der zulässigen Einleitung in die Donau erteilt.

Nunmehr hat die Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis die Fertigstellung der gegenständlichen Anlagen angezeigt und um die Vornahme der wasserrechtlichen Überprüfung sowie um die nachträgliche Genehmigung der im Zuge der Bauausführung zusätzlich oder abgeändert ausgeführten Anlageteile angesucht.

Zur Feststellung, ob die errichteten Anlagen mit der erteilten Bewilligung übereinstimmen, wurde eine Überprüfung am 14. März 2006 vorgenommen.

Gestützt auf die angeführten Gesetzesstellen und auf das Ergebnis dieser Überprüfung sowie das Gutachten des Amtssachverständigen für Abwassertechnik war die spruchgemäße Feststellung zu treffen.

Zur Herstellung des bewilligungsgemäßen Zustandes war der Auftrag zur Beseitigung der festgestellten Mängel zu erteilen.

Die Abweichungen von der erteilten Bewilligung konnten gemäß § 121 WRG 1959 nachträglich genehmigt werden, da sie geringfügig und öffentlichen Interessen sowie fremden Rechten nicht nachteilig sind.

Zu II.:

Die Entscheidung stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen, das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 14. März 2006, das Gutachten des Sachverständigen und die Erwägung, dass durch den Inhalt der Bewilligung öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG 1959 nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden. Ebenso hat die Prüfung des Vorhabens ergeben, dass dieses nicht im Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung steht.
Das Vorhaben konnte daher bewilligt werden.

Zu III.:

Dieser Spruchabschnitt (Teilbescheid) stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen und auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens. Dieses hat insbesondere unter Berücksichtigung des Ergebnisses des durchgeführten Lokalaugenscheines erbracht, dass fremde Grundstücke durch die Errichtung und den Bestand der mit dem Spruchabschnitt II. dieses Bescheides bewilligten Leitungsanlagen lediglich in einem der Bestimmung des § 111 Abs. 4 WRG 1959 Rechnung tragenden unerheblichen Ausmaß in Anspruch genommen werden. Da auch alle anderen nach dieser Gesetzesstelle für das Entstehen von Legalservituten notwendigen Tatbestandsvoraussetzungen vorlagen - so haben insbesondere die betroffenen Grundeigentümer der Grundinanspruchnahme nicht widersprochen - konnte die spruchgemäße Feststellung getroffen werden. Diese Feststellung bezieht sich jedoch nur auf jene Fremdgrundstücke, deren Inanspruchnahme zu Gunsten des Konsensinhabers weder durch Enteignung noch durch Übereinkommen sichergestellt wurde.

Allfällige Entschädigungsansprüche aus dem Titel der Einräumung der Leitungsdienstbarkeit können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage bei der Wasserrechtsbehörde geltend gemacht werden. Ersatzansprüche, die nur wegen der Inan-

spruchnahme von Grundstücken im Zusammenhang mit der Ausführung oder Instandhaltung der bewilligten Anlagen erhoben werden, sind bei sonstigem Verlust binnen drei Monaten nach dem Tag, an dem der Betroffene vom Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Wasserrechtsbehörde geltend zu machen.

Zu IV.:

Unter Spruchabschnitt II. dieses Bescheides wurde der Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis die wasserrechtliche Bewilligung für zusätzlich bzw. abgeändert ausgeführte Anlageteile erteilt.

Da im Zuge der mündlichen wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung am 14. März 2006 die gegenständlichen Anlageteile im Wesentlichen fertig gestellt vorgefunden wurden, konnte die wasserrechtliche Überprüfung gleichzeitig mit der wasserrechtlichen Bewilligung durchgeführt werden.

Gestützt auf die angeführten Gesetzesstellen und auf das Ergebnis dieser Überprüfung sowie das Gutachten des Amtssachverständigen für Abwassertechnik war die spruchgemäße Feststellung zu treffen.

Zu V.:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 13. August 2001, Wa-200293/89-2001-Fr/Bg, wurde der Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis die wasserrechtliche Bewilligung zur Erweiterung der öffentlichen Kanalisationsanlage durch die Errichtung und den Betrieb zusätzlicher Schmutzwasserkanäle in den Siedlungsgebieten Hofkirchen-Nord Voglsam und Riedl, Unternberg (Berghuber), Stolz, Altreither-Bokrrath, Distlberg-Weinbauer, Winkling und Huber-Ebner entsprechend den von der Spirk & Partner Ziviltechnikergesellschaft mbH, Steyr, erstellten Projektsunterlagen "Abwasserbeseitigung Hofkirchen BA 02, Einreichprojekt 2001" mit Einleitung der im Entsorgungsgebiet anfallenden Abwässer unter Mitbenutzung der Ortskanalisationsanlagen der Marktgemeinden St. Florian und Asten und der Linz Service GmbH sowie der Regionalkläranlage Asten in die Donau nach Maßgabe des der Linz Service GmbH eingeräumten Maßes der zulässigen Einleitung in die Donau erteilt.

Für die Bauvollendung der Anlageteile wurde eine Frist bis spätestens 30. Juni 2004 eingeräumt.

Gemäß § 27 Abs. 1 lit. f) WRG 1959 erlöschen Wasserbenutzungsrechte durch die Unterlassung der Inangriffnahme des Baues oder der Fertigstellung der bewilligten Anlagen binnen der im Bewilligungsbescheid hierzu bestimmten oder nachträglich verlängerten Frist.

Mit Vorlage der Ausführungsunterlagen wurde gleichzeitig mitgeteilt, dass die im Spruchabschnitt V. angeführten Abwasserbeseitigungsanlagen nicht zur Ausführung gelangten.

Auf Grund der aufgezeigten Sach- und Rechtslage war daher das gegenständliche Wasserbenutzungsrecht für erloschen zu erklären.

Nachdem die Anlageteile nicht errichtet wurden, waren keine letztmaligen Vorkehrungen erforderlich.

Die Feststellung hinsichtlich der Dienstbarkeiten erfolgte gemäß § 29 Abs. 5 WRG 1959.

Festgehalten wird, dass von dieser Erlöschensfeststellung das mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 13. August 2001, Wa-200293/89-2001-Fr/Bg, erteilte Wasserbenutzungsrecht ansonsten unberührt bleibt.

Zu VI.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung beim Amt der Oö. Landesregierung, Linz, Kärntnerstraße 12, schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder im Wege der Telekopie (Telefax Nr. 0732/7720-12825), darüber hinaus auch im Wege der automatisierten Datenübertragung oder jeder anderen technisch möglichen Weise, das Rechtsmittel der Berufung einzubringen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- diesen Bescheid bezeichnen (führen Sie bitte das Bescheidkennzeichen und die erlassende Behörde an),
- einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages

enthalten.

Hinweis

Mit diesem Bescheid wird sonstigen behördlichen Verfügungen (Bewilligungen) oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Ergeht an die Überprüfungs- und Konsenswerberin

1. Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis, Dorfplatz 1, 4492 Hofkirchen im Traunkreis

   zu 1.: mit einer Ablichtung der Verhandlungsschrift, dem Kollaudierungsoperat B und einem Erlagschein

Nachweislich zur Kenntnis an

2. Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Straßenerhaltung und -betrieb, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

3. Linz Service GmbH für Infrastruktur und kommunale Dienste, Geschäftsbereich Abwasser, Wiener Straße 151, 4021 Linz
4. Marktgemeinde Asten, Marktplatz 2, 4481 Asten
5. Marktgemeinde St. Florian, Leopold Kotzmann-Straße 1, 4490 St. Florian
6. WSG Wohn- und Siedlergemeinschaft, Ederstraße 9, 4020 Linz
7. Andreas Aigner, Hochhausstraße 9, 4492 Hofkirchen im Traunkreis
8. Karin Aigner, Hochhausstraße 9, 4492 Hofkirchen im Traunkreis
9. Josef Berghuber, Thannstraße 22, 4492 Hofkirchen im Traunkreis
10. Ferdinand Dorninger, Winkling 4, 4492 Hofkirchen im Traunkreis
11. Josef Eisenhuber jun., Winkling 7, 4492 Hofkirchen im Traunkreis
12. Josef Eisenhuber sen., Winkling 7, 4492 Hofkirchen im Traunkreis
13. Franz Elias, Distelberg 10, 4492 Hofkirchen im Traunkreis
14. Manfred Hippold, Birkenweg 9, 4492 Hofkirchen im Traunkreis
15. Doris Hippold, Birkenweg 9, 4492 Hofkirchen im Traunkreis
16. Martin Katzenschläger, Thannstraße 14, 4492 Hofkirchen im Traunkreis
17. Hannelore Katzenschläger, Thannstraße 14, 4492 Hofkirchen im Traunkreis
18. Anton Mittermayr, Thannstraße 12, 4492 Hofkirchen im Traunkreis
19. Johann Neubauer, Tillysburgerstraße 9, 4492 Hofkirchen im Traunkreis
20. Helga Neubauer, Tillysburgerstraße 9, 4492 Hofkirchen im Traunkreis
21. Werner Postlbauer, Ipftal 16, 4491 Niederneukirchen
22. Silvia Postlbauer, Ipftal 16, 4491 Niederneukirchen
23. Astrid Rabhansl, Hügelweg 7, 4050 Traun
24. Herta Sturm, Stolzweg 5, 4492 Hofkirchen im Traunkreis
25. Franz Wasserbauer, Sommerweg 1, 4492 Hofkirchen im Traunkreis
26. Monika Wasserbauer, Sommerweg 1, 4492 Hofkirchen im Traunkreis

Ferner zur Kenntnis an

27. Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, Aufgabenbereich Abwasserwirtschaft, Kärntnerstraße 12, 4021 Linz

28. Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Kärntnerstraße 12, 4021 Linz

29. Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (als Wasserrechtsbehörde), Kärntnerstraße 16, 4021 Linz

30. Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (als Naturschutzbehörde), Kärntnerstraße 16, 4021 Linz

31. Energie AG Oberösterreich, Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz

32. Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, Auf der Gugl 3, 4021 Linz

33. OÖ. Ferngas AG, Neubauzeile 99, 4030 Linz

34. Spirk & Partner Ziviltechnikergesellschaft mbH, Ennser Straße 54, 4407 Steyr

35. Telekom Austria AG PTM/NWC - Auftragsmanagement Nord (Leitungsanlage), Anastasius-Grün-Straße 5, 4020 Linz

36. Wirtschaftskammer Oberösterreich, Hessenplatz 3, 4021 Linz

zu 2.-36.: mit je einer Ablichtung der Verhandlungsschrift

Im Auftrag

Mag. Gertraud Schützeneder

Hinweise:
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Wasserrechtsabteilung, Kärntnerstraße 12, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

Zu Wa-200293/109-2006-Schü/Br

Verhandlungsschrift

Aufgenommen vom Amt der Oö. Landesregierung am Dienstag, den 14. März 2006 in Hofkirchen im Traunkreis.

Anwesende:

Vom Amt der Oö. Landesregierung:
Mag. Gertraud Schützeneder als Verhandlungsleiterin
Ing. Gerald Puchner als Amtssachverständiger für Abwassertechnik
Theresia Braun als Schriftführerin

Von der Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis (als Überprüfungswerberin):
AL Josef Schwödiauer

Von der Spirk & Partner ZiviltechnikergesmbH (als Projektsvertreterin):
Dipl.-Ing. Wolfgang Haslinger

Von der WSG Wohn- und Siedlergemeinschaft:
Ing. Gert Foschum

Als sonstige Parteien und Beteiligte:
Andreas und Karin Aigner, Hochhausstraße 9, 4492 Hofkirchen im Traunkreis

Josef Eisenhuber sen., auch i.V. von Josef Eisenhuber jun.,
Winkling 7, 4492 Hofkirchen im Traunkreis

Die Verhandlung wird um 9.45 Uhr eröffnet.

Die Verhandlungsleiterin überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen und prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte sowie die etwaige Vertretungsbefugnis. Sie legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Die Verhandlungsleiterin stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ausschreibung der wasserrechtlichen mündlichen Verhandlung, der Verlautbarung durch Kundmachung beim Gemeindeamt Hofkirchen im Traunkreis, der Auflage des Projektes sowie der Verständigung aller bekannten Parteien und Beteiligten fest.

Die Verhandlungsleiterin gibt bekannt, dass bisher Einwendungen nicht vorgebracht wurden.

Gegenstand

ist die mit Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 13.2.2006, Wa-200293/108-2006-Schü/May, ausgeschriebene wasserrechtliche mündliche Verhandlung über das Ansuchen der Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis um die Vornahme der wasserrechtlichen Überprüfung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 13.8.2001, Wa-200293/89-2001-Fr/Bg, wasserrechtlich bewilligten Erweiterung der öffentlichen Kanalisationsanlage durch die Errichtung und den Betrieb zusätzlicher Schmutzwasserkanäle in den Siedlungsgebieten Hofkirchen-Nord Voglsam und Riedl, Unternberg (Berghuber), Stolz, Altreither-Bokrrath, Distlberg-Weinbauer, Winkling und Huber-Ebner entsprechend den von der Spirk & Partner ZiviltechnikergesmbH, Steyr, erstellten Projektsunterlagen "Abwasserbeseitigung Hofkirchen BA02, Einreichprojekt 2001".

Nach Erläuterung des gegenständlichen Projektes durch Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang Haslinger und nach dessen eingehender Besprechung sowie nach Anhörung der Parteien und Beteiligten wird der Lokalaugenschein vorgenommen.

Dieser ergab nachstehenden/s

A) Befund und Gutachten

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 13.8.2001, Wa-200293/89-2001-Fr/Bg, wurde der Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis die wasserrechtliche Bewilligung zur Erweiterung der Ortskanalisation BA 02 erteilt. In diesem Projekt war die Errichtung neuer Kanalisationsanlagen sowie die Ertüchtigung bereits bestehender Kanalanlagen beinhaltet. Für die bereits bestehenden Anlagen wurde die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung erwirkt. Die Erweiterungen befinden sich in verschiedenen Siedlungsgebieten der Gemeinde. Sämtliche Kanalisationsanlagen wurden im Schmutzsystem hergestellt, das heißt, die anfallenden Reinwässer und Regenwässer werden nicht über diese Anlagen geführt. Auf Grund der vorherrschenden Geländeverhältnisse war es auch erforderlich, dass insgesamt vier Pumpwerke errichtet wurden. Die Rohrleitungen wurden durchwegs aus Polypropylenrohren DN 200 mm hergestellt. Gemäß Ausführungsbericht wurden insgesamt rund 2.119 lfm Freispiegelkanäle und rund 1.293 lfm Druckleitungen (DN 2 Zoll) errichtet. Im Zuge der Ausführung wurde danach getrachtet, dass die Anlageteile möglichst entsprechend der wasserrechtlichen Bewilligung bzw. dem Einreichprojekt hergestellt werden. Auf Grund diverser Umstände im Zuge der Bauherstellung bzw. auch auf Wunsch von Grundeigentümern wurden auch diverse Abänderungen vorgenommen.
Der NS 34 wurde in westlicher Richtung verschoben, sodass dieser nunmehr hauptsächlich im öffentlichen Gut liegt.
Der NS 37 zwischen den Schächten E 1 und E 2 liegt nunmehr auf Privatgrundstücken mit den Parzellen Nr. 116/2 und 116/9, jeweils KG Hofkirchen.
Der NS Sinn wurde zur Gänze mit einer Länge von 116,21 m neu errichtet und berührt das Privatgrundstück Nr. 20/1. Durch diesen Kanal kann ein umgebautes landwirtschaftliches Gebäude abwassertechnisch erschlossen werden.
Der NS 33.2 wurde an Stelle des NS 32 errichtet und berührt zusätzlich die Privatgrundstücke Nr. 226/4 und 226/5.
Der NS 9 wurde um eine Schachthaltung verlängert ausgeführt.
Der NS 39 wurde ebenfalls verlängert ausgeführt und berührt zusätzlich die Grundstücke Nr. 844/2 und 844/5, jeweils KG Hofkirchen.
Die Druckleitung Distlberg wurde auf Wunsch des Grundeigentümern in östlicher Richtung verschoben und verläuft grundsätzlich entlang der Grundgrenze zwischen den Parzellen Nr. 844/1 und 1315/2, jeweils KG Hofkirchen. Die betroffenen Grundeigentümer gaben für diese Änderung die Zustimmung.
Der NS 40 wurde um zwei Schachthaltungen verlängert ausgeführt, wobei zusätzlich die Privatgrundstücke Nr. 865/2 und 851/3 berührt werden.
Nicht ausgeführt wurden die Kanäle NS 35 und NS 36, NS 31.1.
Weiters gelangten noch zusätzlich die Kanäle NS HE1, NS 33.1 und NS 33.3 zur Ausführung.

Im Einreichprojekt war auch die Sanierung des zu übernehmenden Privatkanals mit der Bezeichnung HS Distlberg beinhaltet. Einerseits war vorgesehen, dass auf Grund der vorhandenen Kanalkamerabefahrungsprotokolle sowie der Druckproben eine punktuelle Sanierung erfolgt, vor allem durch die Errichtung zusätzlicher Kontrollschächte, andererseits war auch eine Sanierung nach dem Inlinersystem vorgesehen. Soweit am heutigen Tage festgestellt werden konnte, wurde diese Sanierung noch nicht zur Gänze abgeschlossen, sodass Mängelbehebungsmaßnahmen erforderlich werden.

Zu den Vorschreibungspunkten des bereits angeführten Bewilligungsbescheides kann Folgendes ausgeführt werden.

Zu A) Maß der Wasserbenutzung:
Die Ableitung erfolgt im Rahmen des bewilligten Konsenses und ist nicht anzupassen.

Zu E) Auflagen:

Zu 1.: Soweit festgestellt werden konnte, wurden die Anlageteile möglichst entsprechend der wasserrechtlichen Bewilligung bzw. den Einreichunterlagen hergestellt. Die Verschiebung des Pumpwerkes Stolz erfolgte wie im Bescheid vorgeschrieben.

Zu 2.: gemäß Ausführungsbericht erfüllt und Dauervorschreibung

Zu 3.: Erfüllt; die elektrischen Anlageteile wurden nach ÖVE-Bestimmungen geprüft. Diesbezügliche Prüfprotokolle wurden am heutigen Tage zur Einsichtnahme vorgelegt. Eine Kopie dieser Überprüfung wird zum Akt genommen.

Zu 4.: Gemäß Ausführungsbericht wird bestätigt, dass der Auflagenpunkt beachtet wurde. Bis zur wasserrechtlichen Überprüfungsverhandlung wurden allfällige Mängel oder Beeinträchtigungen seitens der Grundeigentümer bzw. Anrainer nicht vorgebracht.

Zu 5.: Der Vorschreibungspunkt wurde beachtet. Die in Frage kommenden Brunnen wurden beweisgesichert. Allfällige Mängel oder Beeinträchtigungen wurden nicht vorgebracht.

Zu 6.: soweit festzustellen war, erfüllt

Zu 7.: Erfüllt; die Anlageteile sind sulfatbeständig. Gemäß Ausführungsbericht wird auch bestätigt, dass bei den Bauwerken eine entsprechende Betonqualität zur Ausführung gelangte.

Zu 8.: erfüllt

Zu 9.: wurde beachtet

Zu 10.: gemäß Ausführungsbericht eingehalten

Zu 11.: nicht relevant

Zu 12.: Erfüllt; Gegenteiliges liegt nicht vor.

Zu 13.: erfüllt und Dauervorschreibung

Zu 14.: erfüllt

Zu 15.: Es wurden nur Wässer abgeleitet, die keinen hohen Anteil an Schwebstoffen hatten.

Zu 16.: Gemäß Ausführungsbericht wurden zur Unterbindung der Drainagewirkung Lehmschlagsperren eingebaut.

Zu 17.: Erfüllt; die Grundstücke wurden wiederhergestellt.

Zu 18.: gemäß Ausführungsbericht erfüllt

Zu 19.: Grundsätzlich erfüllt; die Dichtheitsüberprüfungen wurden von einer befugten Firma übernommen. Soweit festgestellt werden konnte, entsprechen diese der ÖNORM B 2503. Die Dichtheit der Kanäle wird bis auf den Hauptsammler Distlberg bestätigt.

Zu 20.: wurde beachtet

Zu 21.: Erfüllt; die Grundvermarkungen wurden aufgenommen und wiederhergestellt.

Zu 22.: Erfüllt; die beanspruchten Grundstücksflächen wurden wiederhergestellt. Bis zur heutigen Verhandlung wurden keine Mängel vorgebracht.

Zu 23.: erfüllt und Dauervorschreibung

Zu 24.: Erfüllt; die Pumpwerke sind in ein Telenotsystem eingebunden.

Zu 25.: Dauervorschreibung

Zu 26.: wurde beachtet und Dauervorschreibung

Zu 27.: Dauervorschreibung

Zu 28.: wird beachtet

Zu 29.: Erfüllt; die Kanalisationsanlage wurde mittels Kanalfernsehkamera überprüft. Die Protokolle liegen vor.

Zu 30.: Dauervorschreibung

Zu 31.: Im Zuge der Ausführung wurde auf die in der Bewilligungsverhandlung verlangten Forderungen eingegangen. Seitens der Betroffenen wurden bis zur Verhandlung keine weiteren Forderungen gestellt bzw. liegen auch keine Beschwerden über nicht durchgeführte Maßnahmen vor.

Zu 32.: erfüllt

Zu 33.: durch die Vorlage der Ausführungsunterlagen erfüllt

Wie den obigen Ausführungen zu entnehmen ist, wurden die Anlageteile grundsätzlich nach dem Einreichprojekt bzw. der wasserrechtlichen Bewilligung hergestellt, sodass gegen die Erlassung eines positiven wasserrechtlichen Überprüfungsbescheides aus wasserbautechnischer Sicht keine Einwände bestehen.

Für die nicht ausgeführten Anlageteile, und zwar die Verlängerung NS 35, der Strang NS 36, der Strang NS 31.1 und der Strang NS 32, kann die Erlöschensfeststellung ohne Vorschreibung letztmaliger Vorkehrungen erfolgen.
Jene Anlageteile, die abgeändert ausgeführt wurden und wo keine neuen Grundflächen in Anspruch genommen wurden, sind allesamt als geringfügige Abänderungen zu bezeichnen und können nachträglich wasserrechtlich genehmigt werden.

Jene Anlageteile, die abgeändert ausgeführt wurden und wo neue Grundflächen in Anspruch genommen wurden, können nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden. Bei diesen Anlagen konnte die bewilligungsgemäße Ausführung festgestellt werden, das heißt, die Auflagenpunkte des Bewilligungsbescheides wurden beachtet und die Zustimmung der Grundeigentümer wurde vor Baubeginn eingeholt.

Im Zuge der heutigen Überprüfungsverhandlung musste festgestellt werden, dass der HS Distlberg noch nicht - wie vorgesehen - saniert wurde. Insbesondere sind die geplanten Inlinersanierungen noch mangelhaft. Aus wasserbautechnischer Sicht ist es daher erforderlich, dass die entsprechenden Teile noch nach dem Stand der Technik saniert werden und über die gesamte Länge des Sammlers ÖNORM-gemäße Dichtheitsprotokolle vorgelegt werden. Für die Sanierung und die Vorlage der Druckprüfungsprotokolle ist eine Frist bis **31.10.2006** ausreichend.

Auf Grund der Beobachtungen der Anrainer beim Pumpwerk Winkling ist davon auszugehen, dass über die Kanalisation nicht nur Schmutzwässer abgeleitet werden. Auf Grund der Intensität der Ableitungsmenge wird vermutet, dass Niederschlagswässer zur Ableitung gebracht werden, wodurch ein Rückstau bzw. auch ein Überlaufen des Pumpwerkes bewirkt wird. Es ist daher erforderlich, dass umgehend eine Überprüfung der Kanalisation bis zur Einmündung der Druckleitung Distlberg hinsichtlich allfälliger Fehlanschlüsse erfolgt. Über diese Überprüfungen sind Protokolle anzufertigen und auch festzuhalten, welche Mängel festgestellt wurden. Gleichzeitig ist seitens des Kanalbetreibers der Auftrag an die Liegenschaftsbesitzer zu erteilen, dass die Ableitung solcher Niederschlagswässer aus der Kanalisation zu unterbinden ist. Für die Überprüfung auf allfällige Fehlanschlüsse ist eine Frist bis zum **31.5.2006** ausreichend. Für die Beseitigung festgestellter Fehlanschlüsse ist eine Frist bis **31.10.2006** ausreichend. Die Durchführung der Mängelbehebung samt Vorlage eines Berichtes sowie die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen ist der Wasserrechtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Ing. Gerald Puchner

B) Stellungnahmen der Behördenvertreter, Parteien und Beteiligten

Post Nr. 1) Stellungnahme des Herrn Josef Eisenhuber sen.:

Gegen die Erlassung eines positiven wasserrechtlichen Überprüfungsbescheides werden keine Einwände erhoben.

Ich habe zufällig beobachtet, dass beim Pumpwerk - WI bei Niederschlagsereignissen (z.B. Schneeschmelze) das Pumpwerk die Wassermassen nicht fassen kann. Das Pumpwerk läuft über.

Josef Eisenhuber sen.

Post Nr. 2) Feststellung der Verhandlungsleiterin:

Parteien und Beteiligte, die trotz ordnungsgemäßer Ladung zur heutigen Verhandlung nicht erschienen sind, bzw. diejenigen, die zwar erschienen sind, jedoch keine gesonderte Stellungnahme abgegeben haben, verlieren gemäß § 42 AVG die Parteistellung im Überprüfungsverfahren.

Dies wird hiermit bestätigt.

Mag. Gertraud Schützeneder

C) Abschließende Stellungnahme des Vertreters der Überprüfungswerberin, gemeinsam mit dem Projektsvertreter

Das Verhandlungsergebnis wird zur Kenntnis genommen.

AL Josef Schwödiauer

Dipl.-Ing. Wolfgang Haslinger

Nachdem keine weiteren Parteien und Beteiligten erschienen sind und in der Sache selbst nichts mehr vorgebracht wird, wird die Verhandlung geschlossen.
Auf die Verlesung des Verhandlungsprotokolles wird verzichtet.

Dauer der Verhandlung von 9.45 Uhr bis 12.15 Uhr und
von 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr

Mag. Gertraud Schützeneder